

LKS Rechtsanwälte, News, 26.10.2015

Keine Diskriminierung, wenn sehr gute Englischkenntnisse gefordert werden

Das LAG Hamburg hatte darüber zu entscheiden, ob die Forderung eines potenziellen Arbeitgebers nach sehr guten Englischkenntnissen in einer Stellenanzeige ein Indiz für eine Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft sei. Geklagt hatte eine russischstämmige Softwareprogrammiererin. Sie sah sich durch die Forderung nach sehr guten Englischkenntnissen diskriminiert.

Die Programmiererin hatte sich bei einem Online-Computerspiele-Vertreiber auf dessen Stellenanzeige beworben. Dort enthalten war u.a. die Forderung nach „sehr guten Englisch- und Deutschkenntnissen“ und sehr guten Englischkenntnissen in Wort und Schrift“. Die Bewerberin hatte in ihrer Bewerbung erklärt, gut Deutsch zu sprechen und über gute Englischkenntnisse zu verfügen. Sie erhielt eine Absage. Daraufhin erhob sie Klage.

Forderung sachlich gerechtfertigt

Sowohl die erste als auch die Berufungsinstanz wiesen das Anliegen der Klägerin zurück und sprachen ihr keine Entschädigung nach § 15 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu. Die Richter begründeten dies damit, dass es für Arbeitgeber, gerade in der IT-Branche, sachlich gerechtfertigt sei, von den Mitarbeitern sehr gute Englischkenntnisse zu verlangen. Dies gelte für alle Branchen, in denen Englisch die dominierende Kommunikationsprache sei.

LAG Hamburg, Beschluss vom 19.05.2015, Az.: 5 Sa 79/14